

Stadt Krefeld • -VI/ZB- • 47792 Krefeld

Bürgerverein Gellep-Stratum 1975 e.V.
Herrn Vorsitzenden Klaus Jagusch
Krumme Str. 3
47809 Krefeld

DER OBERBÜRGERMEISTER**Geschäftsbereich VI Zentralbereich****28. April 2009****Ihr Schreiben**
27.03.2009**Mein Zeichen**
VI/ZB pi**Auskunft erteilt / e-mail**
Herr Pietzarka
arno.pietzarka@krefeld.de**Anschrift / Zimmer**
Konrad-Adenauer-Platz 17
Zimmer 456**Telefon / Fax**
02151/861068
02151/861063

Lichtsignalanlage Düsseldorfer Straße Höhe Haus-Nr. 307

Sehr geehrter Herr Jagusch,

auf Ihr Schreiben vom 27.03.2009 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Eine umfangreiche Überprüfung der in Rede stehenden Signalanlage hat ergeben, dass hier in der letzten Zeit keine Störungen oder fehlerhaften Schaltungen festzustellen waren. Auch eine Veränderung der Signalisierung wurde nicht durchgeführt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass vor Ort der Eindruck entstanden ist, „die Ampelsteuerung hätte sich aus irgendwelchen Gründen verändert bzw. für Fußgänger verschlechtert“.

Die Darstellung einer „zu kurzen Fußgängerphase“ kann ebenfalls seitens des Fachbereichs Tiefbau nicht nachvollzogen werden.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Fußgängerschutzanlage. Das bedeutet, sie läuft außerhalb jeglicher Koordinierung und Grüne-Welle-Beziehungen und dient lediglich einer geschützten, signalisierten Querungshilfe für Fußgänger. Die Anlage ist mit einer Umlaufzeit von 100 Sekunden und einem sog. Doppelanwurf für Fußgänger bei Anforderung vorgesehen. Das bedeutet, sobald der Taster durch Fußgänger gedrückt wird, kann insgesamt 2 Mal im Umlauf die Grünzeit angefordert werden, um eine möglichst kurze Wartezeit zu erzielen. Im Krefelder Stadtgebiet ist das normalerweise nicht üblich, Doppelanwürfe zugunsten von Fußgängern sind eine Ausnahme. Somit wurde hier dem Fußgänger bereits seinerzeit bei der Planung der Anlage entgegen gekommen,

Des Weiteren ist bei der Überquerung der Düsseldorfer Straße in diesem Bereich (zwei Fahrspuren und eine Busspur) eine Distanz von nur rund 11 m zurückzulegen. Die Mindestgrünzeit für Fußgänger generell beträgt gemäß RiLSA (Richtlinie für Lichtsignalanlagen) zwei Drittel der Furtlänge bei einer durchschnittlichen Gehgeschwindigkeit von 1,2 m/s, was hier also exakt 8,8 Sekunden entsprechen würde. Tatsächlich werden aber insgesamt 15 Sekunden geschaltet. In 15 Sekunden kann ein Fußgänger mit einer durchschnittlichen Gehgeschwindigkeit (die bundesweit für die Bemessung von Fußgängergrünzeiten gilt) 18 m zurücklegen. Selbst in Bereichen von Schulen,

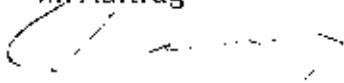
Kindergärten oder Krankenanstalten, wo die Gehgeschwindigkeit auf 1,0 m/s herabgesetzt werden kann, wären an dieser Stelle nur 11 Sekunden Grünzeit erforderlich.

Im Anschluss an die 15 Sekunden Grünzeit läuft zudem noch eine Schutzzeit von 10 Sekunden ab, bevor der Fahrverkehr wieder seine Freigabe erhält. Diese dient der Verkehrssicherheit für Fußgänger, um auch noch ohne Hast den Rest der Furt zu queren, wenn das Signal für den Fußgänger von Grün auf Rot zurückspringt.

Aus Sicht der Verwaltung besteht an dieser Stelle kein Handlungsbedarf, die Signal-schaltung zu verändern. Sie läuft seit der Temporeduzierung auf der Düsseldorfer Straße von 50 km/h auf 30 km/h im Jahre 1995 unverändert in ihrer heutigen Version.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Pietzarka